

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan eingetragen. Im Einzelnen werden die nachstehenden Flurstücke erfasst (Katasterstand: Januar 2020):

Gemarkung Borken, Flur 2, Flurstücke 40, 41, 42, 206, 207, 208, 209, 211, 217, 218, 219, 220, 221, 323, 324, 325, 466, 492, 865 (tlw.), 887 (tlw.), 951, 952, 955, 956, 965, 966, 967, 987 (tlw.), 1079 und 1080 (tlw.)

Ziel und Zweck der Planänderung ist es, die Nachfolgebebauung für die zwölf Mehrfamilienhäuser der Wohnbau Westmünsterland AG an der Hawerkämpfe planungsrechtlich vorzubereiten. Ein Erhalt der vorhandenen Bausubstanz ist wirtschaftlich und architektonisch nicht zu rechtfertigen. Für die Entwicklung der Fläche hat die Wohnbau in 2017 einen nichtoffenen Architektenwettbewerb durchgeführt, dessen Siegerentwurf nun umgesetzt werden soll. Hierfür ist jedoch zwingend eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes BO 4 (Hawerkämpfe), 3. Änderung, schriftlich gegenüber der Stadt Borken unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken 08.11.2021

gez.

Schulze Hessing
Bürgermeisterin